



Antrag auf freiwillige PlusPunktRente im Rahmen der Entgeltumwandlung bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe - ZKW

Hiermit wird der Abschluss einer freiwilligen Versicherung nach Maßgabe der auf der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (ZKW) beruhenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen beantragt.

Angaben zum Versicherten

Name, Vorname, Akademischer Grad/Namenszusatz / Vorsatzwort, Geburtsname, Geburtsdatum, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Rentenversicherungsnummer, Versicherungsnummer bei der ZKW, männlich weiblich

Angaben zum Arbeitgeber

Name des Arbeitgebers, Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Personalnummer, ZKW-Mitglieds-Nr.

Zu versicherndes Risiko

- Altersversorgung mit Hinterbliebenenversorgung und Erwerbsminderung
Altersversorgung mit Hinterbliebenenversorgung
Altersversorgung mit Erwerbsminderung
Nur Altersversorgung

Vertical selection box for risk options

Angaben zum Beitrag

Versicherungsbeginn und Monat der ersten Beitragszahlung

Calendar grid for start date (T T M M J J J J)

Der Beitrag wird wie folgt bestimmt

- monatlich in Höhe von € Cent
jährlich in Höhe von € Cent
zusätzlich einmalig € Cent

Für Beträge, die über §§ 3 Nr. 63 / 40 b EStG hinausgehen, wünsche ich eine Förderung nach §§ 10a, 79 ff. EStG. (Zulagenförderung / "Riester-Rente")

ja nein selection box

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur freiwilligen Versicherung habe zur Kenntnis genommen. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

Ich willige ein, dass die ZKW meine persönlichen Daten zur Verwaltung meiner freiwilligen Versicherung speichert und verarbeitet. Die Einwilligung ist zur Durchführung der Versicherung unbedingt erforderlich.

Meinen Arbeitgeber ermächtige ich bis auf Widerruf, den oben bestimmten Beitrag von meinem Arbeitsentgelt an die ZKW abzuführen.⁵

--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

--	--	--	--	--	--	--	--

Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Hinweis zur Widerrufsmöglichkeit:

Dieser Antrag kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Unterzeichnung schriftlich widerrufen werden. Die Frist wird durch rechtzeitige Absendung des Widerrufs gewährt.

Unterschrift des Arbeitnehmers

Ergänzende Hinweise:

1. Der Verzicht auf Mitversicherung von Hinterbliebenen führt zu einer Erhöhung der Versorgungspunkte i.H.v. 5% für weibliche Versicherte und 20 % für männliche Versicherte. Der Verzicht auf Invaliditätsschutz führt bis zum Alter von 45 Jahren zur Erhöhung der jährlichen Versorgungspunkte i.H.v. 20 %; für jedes weitere Jahr reduziert sich die Erhöhung um einen Prozentpunkt (d. h. im 46. Lebensjahr Zuschlag 19 %, im 47. Lebensjahr 18 %, im 64. Lebensjahr 1 %).
2. Der Beginn kann nicht vor dem Monat der Antragstellung und nicht vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses liegen.
3. Die Entgeltumwandlung bedarf in jedem Fall der vorherigen Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber und muss sich mit den Angaben im Antrag decken.
Der Beitrag für die Entgeltumwandlung beläuft sich auf mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (2002 = 175,88 € West, 147 € Ost) einschließlich einer etwaigen Zulage. Für nicht volle Kalenderjahre reduziert sich der Mindestbeitrag verhältnismäßig.
Bis zur Höchstgrenze des § 3 Nr.63 EStG (= 4 v.H. der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze aus der gesetzlichen Rentenversicherung) wird der umgewandelte Beitrag aus dem un versteuerten und (bis Ende 2008) unverbeitragten Einkommen der/des Beschäftigten entnommen. Für übersteigende Beiträge kann sich die Riester-Förderung oder die Pauschalversteuerung nach § 40 b EStG als sinnvoll erweisen. Dies setzt allerdings die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen für diesen Teil voraus.
4. Neben der Entgeltumwandlung ist auch eine freiwillige Versicherung zur Erlangung der Riester-Förderung bei ZKW möglich. In diesem Fall benutzen Sie bitte das hierfür vorgesehene Antragsformular.
5. Nach Beendigung der Beschäftigung kann die freiwillige Versicherung von den Versicherten fortgesetzt werden. Hierfür ist ein erneuter Antrag auf Fortsetzung der Versicherung erforderlich; die Zahlungen erfolgen dann durch die Versicherten selbst.